



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. Oktober 1964

I Teil II Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 64	Verordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen. — Verrechnungs-Verordnung —	765
3. 9. 64	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Überweisungsverfahren. — Überweisungs-Anordnung —	767
3. 9. 64	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Scheckverfahren. — Scheck-Anordnung —	768
3. 9. 64	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen im Lastschriftverfahren. — Lastschrift-Anordnung —	769
3. 9. 64	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen im Akkreditivverfahren. — Akkreditiv-Anordnung —	769
3. 9. 64	Anordnung über die Fälligkeit von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen. — Fälligkeits-Anordnung —	770
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	772

Verordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen. — Verrechnungs-Verordnung —

Vom 3. September 1964

Zur besseren Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen zwischen den Betrieben für die Stimulierung einer bedarfsgerechten Produktion und Versorgung ist es erforderlich, die Verantwortung der Verkäuferbetriebe für eine qualitäts-, Sortiments- und termingerechte Warenlieferung oder Leistung entsprechend den Bedingungen des Wirtschaftsvertrages voll durchzusetzen und das Recht der Käuferbetriebe auf Prüfung der Warenlieferung oder Leistung vor ihrer Bezahlung zu sichern. Hierzu wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der mit dem bisherigen Forderungseinzugsverfahren und dem Rechnungseinzugsverfahren verbundene Automatismus bei der Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus dem Verkauf und Kauf von Waren sowie aus sonstigen Leistungen ist für alle bisherigen Teilnehmer an diesen Verfahren durch die Anwendung der mit dieser Verordnung festgelegten differenzierten Verrechnungsverfahren zu beseitigen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die aus dem Verkauf und Kauf von Waren sowie aus

sonstigen Leistungen zu verrechnenden wechselseitigen Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten der

- a) volkseigenen Betriebe,
- b) Vereinigungen Volkseigener Betriebe (bzw. der ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Organe),
- c) Haushaltsorganisationen,
- d) sozialistischen Genossenschaften und deren rechtlich selbständigen Einrichtungen,
- e) Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- f) anderen Betriebe, die Planaufgaben erhalten,
- g) gesellschaftlichen Organisationen und deren rechtlich selbständigen Einrichtungen

(nachstehend Betriebe genannt).

(3) Diese Verordnung gilt auch für private Betriebe hinsichtlich der wechselseitigen Verrechnung ihrer Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten mit den im Abs. 2 genannten Betrieben. Private Betriebe sind private Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetriebe, die den Industrie- und Handelskammern angehören, sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Verrechnungsgrundsätze

(1) Für die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen sind, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung in bar oder im Postscheck-